

## **Rechtsverordnung**

### **der Stadt Bruchsal über den Gemeingebrauch am See und über das Verhalten im Seeuferbereich am Baggersee in den Gewannen „Alte Allmend/Metzgerallmend“ auf den Gemarkungen Büchenau und Untergrombach**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 und § 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, 404) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565) sowie aufgrund von § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), sowie der §§ 30, 69 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 51, 52, 80 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005 ( GBl. S. 745, 2006, S. 319) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) und von § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 26.07.2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausübung des Gemeingebrauchs am Baggersee in den Gewannen „Alte Allmend/Metzgerallmend“ auf den Gemarkungen Büchenau und Untergrombach (2. Abschnitt) sowie das Verhalten im Seeuferbereich (1. Abschnitt).

#### **1. Abschnitt: Verhalten im Seeuferbereich**

#### **§ 2 Beschreibung des Uferbereichs**

- (1) Der Uferbereich erstreckt sich
  - in der Zone des Gemeingebrauchs nach Absatz 2 c von der jeweiligen Wasserstandslinie bis zum befestigten Uferweg Flst.Nr.: 3141/1,
  - im Übrigen innerhalb der Grenzen, der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:3500.
- (2) Unbeschadet Abs. 1 erfolgt die Einteilung des Seeufers in folgende Zonen:
  - a) die Naturschutzzone
  - b) das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma
  - c) die Zone des Gemeingebrauchs
- (3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereiches sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:3500 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Karte ist auch auf den Informationsschildern dargestellt, welche sich entlang der Zone des Gemeingebrauchs befinden.

#### **§ 3 Zweck**

Die Naturschutzzone dient als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten; der nach § 2 Abs. 2 c definierte Bereich dient Besuchern als Erholungsraum.

#### **§ 4 Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Seeufers steht allen frei (Gemeingebrauch); dies gilt nicht für die Naturschutzzone nach § 2 Abs. 2 a und das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma nach § 2 Abs. 2 b.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder
  - c) Tiere unangeleint mit sich führen.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Der Taucherein- und -ausstieg ist ausschließlich am entsprechend gekennzeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte als Nr. 4 ersichtlichen Punkt zulässig.
- (2) Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere müssen die sich aus dem Fischereigesetz ergebenden Voraussetzungen für eine Berechtigung zum Fischen vorliegen.
- (3) Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte nur an speziell hierfür ausgewiesenen Plätzen zulässig. Die Lage der Plätze ist der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte zu entnehmen.

#### **§ 6 Verbote**

- (1) Am gesamten Seeufer nach § 2 Abs. 2 sind folgende Handlungen untersagt:
  1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Unterhalten von offenem Feuer sowie das Grillen;
  4. Hunde oder andere Tiere ohne Leine frei laufen zu lassen;
  5. das Betreiben von Kompressoren;
  6. Transport von Sportgeräten und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art.
- (2) Da die gesamte Seeuferböschung Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genießt, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Insbesondere gilt dies für das Betreten der Schilfbestände und das Zerstören der Unterwasserpflanzen.
- (3) Im Seeuferbereich sind nach den §§ 51 und 52 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) untersagt:
  1. das Zelten;
  2. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
  3. das Reiten;
  4. das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen.
- (4) In der Naturschutzzone nach § 2 Abs. 2 a ist das Verlassen des Weges untersagt. Unberührt hiervon bleibt § 5 Abs. 3.
- (5) Es ist nicht erlaubt:
  1. andere Personen in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;

2. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen bzw. dort zurückzulassen;
  3. übermäßig zu Lärmen, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik
  4. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, da sie zu einer Gefährdung des Benutzers oder dritter Personen führen können;
  5. andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen oder zu gefährden.
- (6) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung!) ist das Hineinspringen in das Wasser, insbesondere von erhöhten Standpunkten aus, verboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - bedingt auch durch Baggerarbeiten - die Wassertiefe an ein und derselben Stelle innerhalb kürzester Zeit stark variieren kann.
- (7) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.

## **2. Abschnitt: Ausübung des Gemeingebrauchs am See**

### **§ 7 Einteilung des Sees**

- (1) Der Baggersee ist eingeteilt in
  - a) die Naturschutzzone
  - b) das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma
  - c) die Zone des Gemeingebrauchs.
- (2) Die Grenzen sowie die Einteilung in die einzelnen Nutzungszonen nach Abs. 1 innerhalb des Gewässers sind durch Bojen markiert und in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet. Die Karte im Maßstab 1:3500 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist auch auf den Informationsschildern dargestellt, welche sich entlang der Zone des Gemeingebrauchs befinden.

### **§ 8 Zweck**

Die Naturschutzzone dient als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten; die nach § 7 Abs. 1 c definierte Zone des Gemeingebrauchs dient als Erholungsraum für die Besucher.

### **§ 9 Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Baggersees steht allen frei; dies gilt nicht für die Naturschutzzone nach § 7 Abs. 1 a und das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma nach § 7 Abs. 1 b. Kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen) ist nicht zulässig.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt im See ist Personen nicht gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder
  - c) Tiere mit sich führen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

- (4) Nichtschwimmern ist das Baden im See untersagt. Auch soweit Kinder oder Erwachsene sich mit entsprechenden Schwimmhilfen über Wasser halten können, dürfen sie nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in das Gewässer. Der See wird nicht beaufsichtigt. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung, wenn ein Badender verunglückt

## **§ 10 Zulässige Handlungen**

- (1) In der Naturschutzzone nach § 7 Abs. 1 a ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der Hegepflicht vom Boot aus zulässig.
- (2) In dem Betriebsgelände der Kiesabbaufirma nach § 7 Abs. 1 b ist der ordnungsgemäße Baggerbetrieb zulässig.
- (3) In der Zone des Gemeingebrauchs sind u.a. das Baden und ähnliche unschädliche Verrichtungen (vgl. § 26 Wassergesetz) zulässig.

## **§ 11 Verbote**

- (1) Der Aufenthalt in der Naturschutzzone nach § 7 Abs. 1 a ist untersagt.
- (2) Der unberechtigte Aufenthalt im Betriebsgelände der Kiesabbaufirma nach § 7 Abs. 1 b ist untersagt.
- (3) In der Zone des Gemeingebrauchs nach § 7 Abs. 1 c sind folgende Handlungen untersagt:
1. das Surfen;
  2. das Befahren mit Booten (hierunter fallen sowohl Fahrzeuge mit eigener Antriebskraft als auch solche ohne eigene Antriebskraft, wie z.B. Segelboote), ausgenommen sind Ruder-, Tret- und Paddelboote;
  3. das Ausüben des Modellbootportes mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
  4. das Baden von Tieren;
  5. das Aussetzen von Bojen und das Anbringen von Schildern. Dies gilt nicht für das Kenntlichmachen der einzelnen Zonen mittels Bojen bzw. Schildermarkierungen seitens der Stadt Bruchsal;
  6. andere Personen in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;
  7. Abfälle jeder Art in das Wasser zu werfen;
  8. das Tauchen ohne nachweislichen Besitz eines Tauchpasses;
  9. die kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschiulen).

## **§ 12 Hinweise**

- (1) Auf folgende, mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:
1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 23 m.
  2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
  3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
  4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – bedingt auch durch Baggerarbeiten - die Wassertiefe an ein und derselben Stelle von dem einen auf den anderen Tag stark variieren kann.
  5. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).

6. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
  7. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen.
  8. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
- (2) Alle Benutzer des Baggersees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere, wenn eine nicht zumutbare Härte für den Betroffenen entsteht, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziffer 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und -ausstieg nutzt;
  2. § 5 Abs. 3 andere als die hierfür ausgewiesenen Angelplätze benutzt;
  3. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
  4. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
  5. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 offenes Feuer unterhält oder grillt;
  6. § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Tiere ohne Leine frei laufen lässt;
  7. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Kompressoren betreibt;
  8. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 Sportgeräte und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art transportiert;
  9. § 6 Abs. 4 in der Naturschutzzone den Weg verlässt;
  10. § 6 Abs. 5 Ziffer 1 andere Personen in das Wasser stößt oder untertaucht;
  11. § 6 Abs. 5 Ziffer 3 übermäßig lärmt, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik;
  12. § 11 Abs. 1 und 2 die Naturschutzzone oder das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma unberechtigt betritt;
  13. § 11 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 in der Zone des Gemeingebrauchs surft oder diese mit nicht zugelassenen Booten befährt;
  14. § 11 Abs. 3 Ziffer 3 den Modellbootsport mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ausübt;
  15. § 11 Abs. 3 Ziffer 6 andere Personen in das Wasser stößt oder untertaucht;
  16. § 11 Abs. 3 Ziffer 9 die Zone des Gemeingebrauchs kommerziell nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 100.000,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Ziffer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 6 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 50.000,00 € geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne § 80 Abs. 2 Ziffer 14 und 16 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 6 Abs. 3 auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 3, 2. Halbsatz des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 15.000,00 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 6 Abs. 5 Ziffer 2 oder § 11 Abs. 3 Ziffer 7 Abfälle in das Wasser oder auf die Grünfläche wirft bzw. dort zurücklässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Bruchsal, den 29.07.11

gez.  
Ulli Hockenberger  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind,
2. wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 29.07.11

gez.  
Ulli Hockenberger  
Bürgermeister

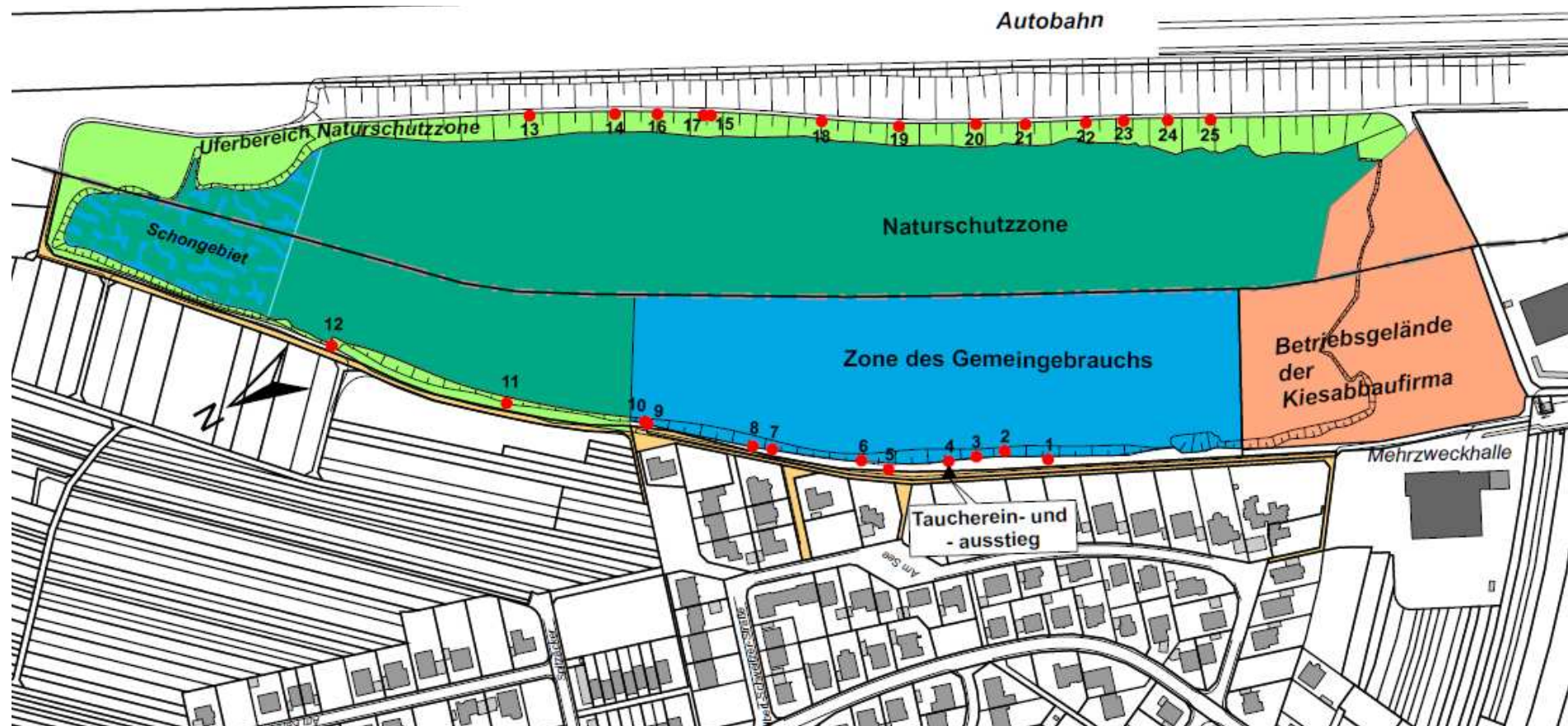
## Anlage zur Rechtsverordnung

der Stadt Bruchsal über den Gemeingebrauch am See und über das Verhalten im Seeuferbereich am Baggersee in den Gewannen „Alte Allmend / Metzgerallmend“ auf den Gemarkungen Büchenau und Untergrombach

## Lageplan

Maßstab 1:3.500

● Angelplätze



Die Übereinstimmung der Karte mit der am 26.07.2011 vom Gemeinderat beschlossenen Anlage zur Rechtsverordnung wird bestätigt.

Bruchsal, den 29.07.11

gez.  
Uli Hockenberger  
Bürgermeister